



Preisliste 2024

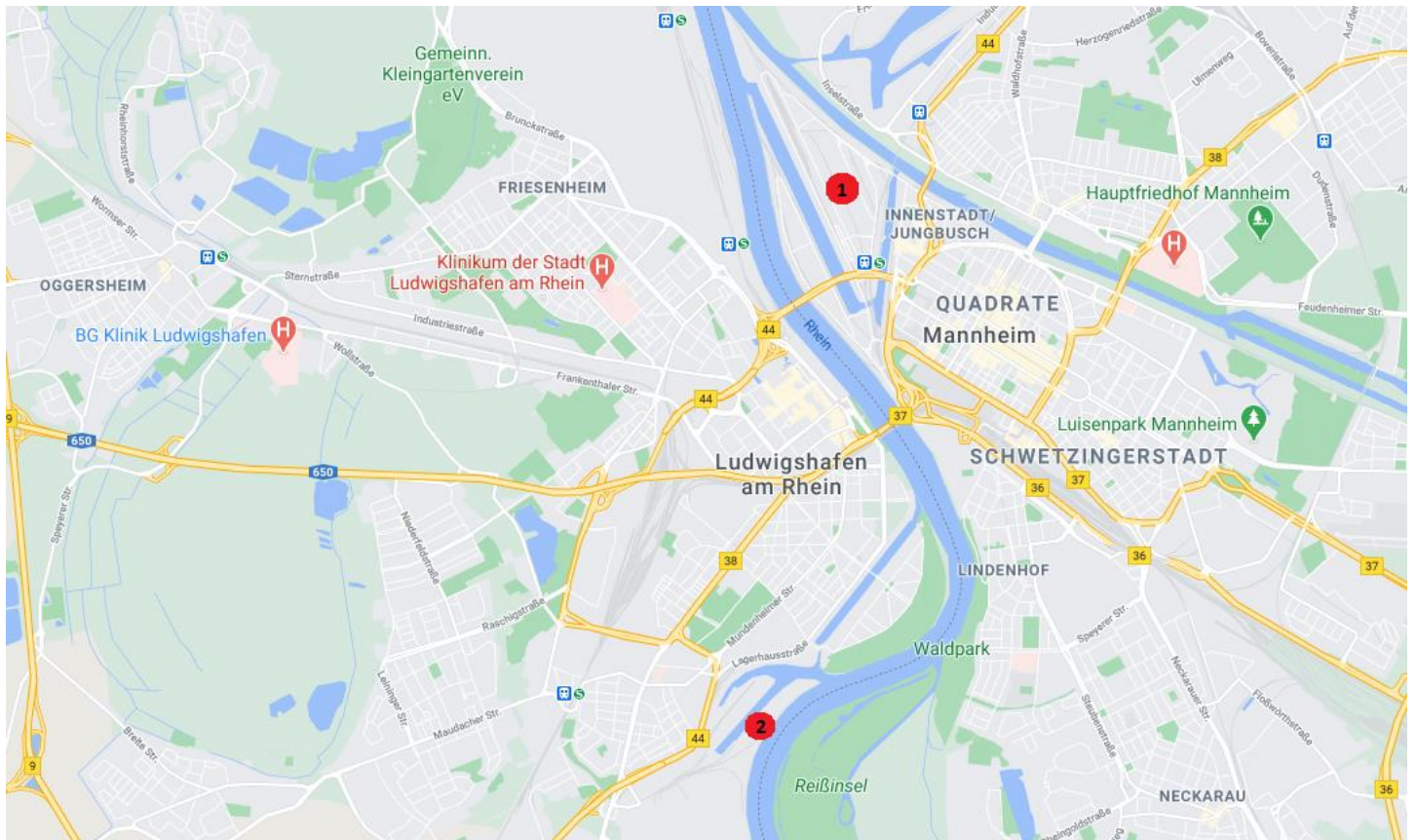
**Entsorgung, Containerdienst
und Recyclingbaustoffe**

Inhaltsverzeichnis

Produkte und Preise 2024

Anfahrtsskizze zu unseren Recyclingwerken	3
Annahmegebühren Ludwigshafen / Mannheim	4
Kleinanlieferungen	4
Preisliste für Baustoffe Abholpreise Werke Ludwigshafen / Mannheim	6
Kleinabholungen	7
Container	8
Allgemeine Preisliste für Maschinen- und Gerätevorhaltung	9
Allgemeine Hinweise zu unserer Preisliste.....	11
Ansprechpartner	12
Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	13

Anfahrtsskizze zu unseren Recyclingwerken



Anlieferungen / Abholungen ausschließlich in unseren Werken

<p><u>1. Werk I</u></p> <p>Scherer & Kohl GmbH Landzungenstraße 1 68159 Mannheim</p>	<p><u>2. Werk III</u></p> <p>Scherer & Kohl GmbH Inselstraße 20 67065 Ludwigshafen</p>
---	---

Öffnungszeiten Werke:

Montag – Donnerstag 07⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr und 12³⁰ - 17⁰⁰ Uhr
 Freitags 07⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr und 12³⁰ - 15³⁰ Uhr

Letzte Einfahrt ist 30 Minuten vor Schließung!

Annahmegebühren Ludwigshafen / Mannheim

Sorte	Mineralische Abfälle	EAK-Nr.	EP (€/to.)
401130	Stein + Betonaufbruch RC-1, Kantenlänge <60cm Feinanteil < 20 mm < 20 %, sortenreiner Beton, leichte Armierung	17 01 01	9,80
401113	Stein+ Betonaufbruch RC-1, Kantenlänge <60cm Feinanteil < 20 mm > 20 % < 50 %,sortenreiner Beton, leichte Armierung	17 01 01	14,00
401114	Stein+ Betonaufbruch RC-1, Kantenlänge <60cm Feinanteil < 20 mm > 50 % < 90 %,sortenreiner Beton, leichte Armierung	17 01 01	21,70
403001	Stein + Betonaufbruch RC-1, Kantenlänge >60cm Feinanteil < 20 mm < 20 %, sortenreiner Beton, leichte Armierung	17 01 01	22,00
403112	Stein + Betonaufbruch RC-1, Kantenlänge >60cm Feinanteil < 20 mm > 20 %, sortenreiner Beton, leichte Armierung	17 01 01	27,00
410001	Betonbrocken, Fertigteile, schwere Armierung, RC-1	17 01 01	37,50
423000	Sand, Kies, Schotter Z 0/BM-0	17 05 04	20,30
402111	Abbruchschutt RC-1, Kantenlänge <60 cm Feinanteil < 20 mm < 20 %,	17 01 07	27,10
406113	Abbruchschutt RC-1, Kantenlänge <60cm Feinanteil < 20 mm > 20 % < 50 %	17 01 07	32,00
406114	Abbruchschutt RC-1, Kantenlänge <60cm Feinanteil < 20 mm > 50 % < 90 %	17 01 07	40,00
413111	Tondachziegel und Tonbausteine, hart gebrannt RC-1 Feinanteil kleiner 10 %	17 01 02	9,70
422110	Straßenaufbruch und Asphalt, teerfrei < 60 cm Kantenlänge Feinanteil kleiner 20 %, PAK- Gehalt < 10 mg/kg	17 03 02	13,70
422010	Asphalt Fräsgut, teerfrei PAK- Gehalt < 10 mg/kg	17 03 02	13,70
433000	Straßenaufbruch und Asphalt > 60 cm Kantenlänge, teerfrei Feinanteil kleiner 20 %, PAK- Gehalt < 10mg/kg	17 03 02	22,30
414000	Leichtbaustoffe Gasbeton, Bims, Ytong, Perlton oder ähnliches	17 08 02 Nur Werk Mannheim	112,80
415500	Baustoffe auf Gipsbasis	17 08 02 Nur Werk Ludwigshafen	112,80
434000	Erdaushub, organoleptisch unauffällig	170504	47,90
Kontaminierte Böden / Bauschutt, und andere mineralische Abfälle			auf Anfrage
			o.g. Nettopreise zzgl. gesetzl. MwSt.
Kleinanlieferungen (ohne Verwiegung)			EP (€/Psch.)
400001	Kleinanlieferungen Bauschutt PKW, PKW-1-Achs-Anhänger	17 01 07	35,00
400004	Kleinanlieferungen Erdaushub PKW, PKW-1-Achs-Anhänger	17 05 04	35,00
400002	Kleinanlieferungen Bauschutt Kleintransporter, Tandemhänger, PKW-2-Achs-Anhänger	17 01 07	50,00
400003	Kleinanlieferungen Erdaushub Kleintransporter, Tandemhänger, PKW-2-Achs-Anhänger	17 05 04	50,00

Bruttopreise

Nachstehende Entsorgung nur in Verbindung mit Containergestellung			EP (€/to.)
501000	Hecken und Baumschnitt	20 02 01	83,70
505000	Altholzabfälle Kat. A 1, unbehandelt sauber und sortenrein	17 02 01	70,50
506000	Altholzabfälle Kat. A 2,3, behandelt und/oder beschichtet sortenrein	17 02 01	125,30
507600	Altholzabfälle Kat. A 4, mit schädlichen Verunreinigungen sortenrein	17 02 04	159,50
415000	Baumischabfälle	17 09 04	319,00
412000	Zulage (Sortierzuschlag) bei Anlieferungen mit Störstoffen > 3% (z. B. Kunststoffe, Papier, Folienreste, Holz, usw.)		95,70
417000	Festgebundene asbesthaltige Abfälle (z. B. Asbestzement) ordnungsgemäß verpackt gem. TRGS 519 (z. B. in Big Bags) zzgl. Kosten für die Nachweisführung	17 06 05	626,50
			o.g. Nettopreise zzgl. gesetzl. MwSt.

Nachstehende Entsorgung nur in Verbindung mit Containergestellung			EP (€/to.)
531600	Künstliche Mineralfaser KMF (z. B. Glas- und Steinwolle) zzgl. Kosten für die Nachweisführung	17 06 03	1082,20
421600	Dachpappe teerhaltig zzgl. Kosten für die Nachweisführung, asbestfrei	17 03 03	626,50
Weitere schadstoffbelastete Abfälle auf Anfrage			o.g. Nettopreise zzgl. gesetzl. MwSt.

Entsorgungsnachweis		EP (€/Psch.)
000012	Erstellung Begleitpapiere über Sammelentsorgungsnachweis bis 20 to Gesamtmenge	25,00
000007	Bearbeitungspauschale zur Erstellung jedes erforderlichen Entsorgungsnachweises	150,00
		o.g. Nettopreise zzgl. gesetzl. MwSt.

Verpackungsmaterial für schadstoffbelastete Abfälle		EP (€/Psch.)
000009	BigBAGs	13,00
000010	Plattensack 2,60 x 1,25 x 0,30 cm	22,80
000011	Plattensack 3,20 x 1,25 x 0,30 cm	22,80
		o.g. Nettopreise zzgl. gesetzl. MwSt.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Größere Anlieferungsmengen müssen im Vorfeld mit unserer jeweiligen Fachabteilung abgestimmt werden.
Alle Abfälle müssen sortenrein angeliefert werden!

Preisliste für Baustoffe Abholpreise Werke Ludwigshafen / Mannheim

Baustoffe für den Straßen- und Tiefbau sowie Garten- und Landschaftsbau		
Sorte	Produkte	EP (€/to.)
801032	RECYLIT®-Frostschutzmaterial RC-1, 0/32 güteüberwacht nach TL-Gestein-StB/TL SoB-StB, RC-1	8,00
801045	RECYLIT®-Frostschutzmaterial RC-1 0/45 güteüberwacht nach TL-Gestein-StB/TL SoB-StB, RC-1	8,00
707032	RECYLIT®-Tragschicht RC-1, 0/32 güteüberwacht güteüberwacht nach TL-Gestein-StB/TL SoB-StB, RC-1	9,20
707045	RECYLIT®-Tragschicht RC-1, 0/45 güteüberwacht güteüberwacht nach TL-Gestein-StB/TL SoB-StB, RC-1	9,20
735000	RECYLIT®-Schotter RC-1, 0/16 speziell für wassergebundene Oberflächen;	Nur Werk Mannheim 10,00
805000	RECYLIT®-Gleisschotter DBS 918061 / 31,5 / 63 nach EN 13450, gewaschen	Nur Werk Ludwigshafen 21,10
714000	RECYLIT®-Schotter RC-1, 32/45 geeignet zur Erstellung von sonstigen Baustraßen	14,00
730000	RECYLIT®-Schotter RC-1, 8/32 geeignet für Drainagen	Nur Werk Mannheim 11,10
730100	RECYLIT®-Schotter RC-1, 16/32 geeignet für Drainagen	Nur Werk Mannheim 11,10
722000	RECYLIT®- Grobschlag RC-1, 32/100	14,40
723000	RECYLIT®-Bodenverbesserungsmaterial (BVM) RC-1, 0- 100	Nur Werk Mannheim 12,20
614002	Natur-Frostschutzschotter 0/32, güteüberwacht	21,10
710000	RECYLIT®-Pflastersplitt RC-1, 0/8 (geeignet als Bettungsmaterial)	Nur Werk Mannheim 14,90
729020	Recycling - Splitt RC-1, 2/8	Nur Werk Mannheim 16,20
729080	Recycling - Splitt RC-1, 8/16	Nur Werk Mannheim 16,20
747008	RECYLIT®-Pflastersplitt GS-2, 0/8, güteüberwacht nach TL G Sob-Stb/TL-Pflaster (geeignet als Bettungsmaterial)	Nur Werk Ludwigshafen 21,20
747020	RECYLIT®-Steinsplitt GS-2, 2/8 gewaschener Naturstein	Nur Werk Ludwigshafen 23,50
747032	RECYLIT®-Steinsplitt GS-2, 16-32 gewaschener Naturstein	Nur Werk Ludwigshafen 23,50
747080	RECYLIT®-Steinsplitt GS-2, 8-16 gewaschener Naturstein	Nur Werk Ludwigshafen 23,50
713000	Ziegelsplitt 3/16 speziell für Dachbegrünung sowie für Gartengestaltung geeignet	Nur Werk Mannheim 28,40
702000	Kanalsand 0/2, BM-0 als Rohr- Kabelbettung geeignet	6,90
744001	RECYLIT®-Brechsand 0/1 gewaschen	Nur Werk Ludwigshafen 7,90
744002	RECYLIT®-Brechsand 0/2 gewaschen	Nur Werk Ludwigshafen 7,90
709000	RECYLIT®-Brechsand 0/3	Nur Werk Mannheim 7,90
748000	Ziegelsand 0/3	Nur Werk Mannheim 14,70
704000	Recycling-Mineralgemisch RC-1, 0/20 gut verdichtbar	Nur auf Anfrage 0,30

o.g. Nettopreise zzgl. gesetzl. MwSt.
RECYLIT® ist ein eingetragenes Warenzeichen

Sorte	Produkte	EP (€/to.)
711000	Pflanzboden gesiebt und aufgelockert	Nur Werk Ludwigshafen 16,70

weitere Natursteinmaterialien

auf Anfrage

Asphaltzuschlagstoffe

Sorte	Produkte	EP (€/to.)
747120	RECYLIT®-Steinsplitt 2/8 EN13043	Nur Werk Ludwigshafen 24,60
747180	RECYLIT®-Steinsplitt 8/16 EN 13043	Nur Werk Ludwigshafen 24,60
747132	RECYLIT®-Steinsplitt 16/32 EN 13043	Nur Werk Ludwigshafen 24,60

Betonzuschlagstoffe

Sorte	Produkte	EP (€/to.)
747220	RECYLIT®-Steinsplitt Typ 1 - 2/8 EN 12620	Nur Werk Ludwigshafen 24,60
747280	RECYLIT®-Steinsplitt Typ 1 - 8/16 EN 12620	Nur Werk Ludwigshafen 24,60
749220	RECYLIT®-Betonsplitt Typ 1 - 2/8 EN 12620	Nur Werk Ludwigshafen 24,60
749280	RECYLIT®-Betonsplitt Typ 1 - 8/16 EN 12620	Nur Werk Ludwigshafen 24,60
729280	Recyclingsplitt Typ 2 – 2/8 EN 12620	Nur Werk Mannheim 17,00
729220	Recyclingsplitt Typ 2 – 8/16 EN 12620	Nur Werk Mannheim 17,00

o.g. Nettopreise zzgl. gesetzl. MwSt.

RECYLIT® ist ein eingetragenes Warenzeichen

Kleinabholungen (ohne Verwiegung) EP (€/Psch.)

700001	Schüttgüter für alle in der Preisliste enthaltenen Materialien PKW, PKW-1-Achs-Anhänger	35,00
700002	Schüttgüter für alle in der Preisliste enthaltenen Materialien Kleintransporter, Tandemhänger, PKW-2-Achs-Anhänger	50,00
700003	Kleinabholungen Vorsieb PKW, PKW-1-Achs-Anhänger, Kleintransporter, Tandemhänger, PKW-2-Achs-Anhänger	5,00

Bruttopreise

Container

Für gewerbliche Kunden, Preise für Container, auf Anfrage.

Privatkunden wenden sich bitte an unser Mutterunternehmen Jakob Becker. Sie erreichen die Niederlassungen telefonisch wie folgt:

Niederlassung Mannheim: Tel. 0621-324 706 9-0

Niederlassung Schifferstadt: Tel. 06235-935-0

Niederlassung Bensheim: Tel. 06251-1702-0

Niederlassung Worms Tel. 06241- 4094-0

Allgemeine Preisliste für Maschinen- und Gerätevorhaltung

Maschinen bzw. Gerätetyp				EP (€/h)
Radlader				
Volvo	L 60	1,5 m ³	mit Bedienung	110,00
Volvo	L 90	2 m ³	mit Bedienung	120,00
Volvo	L 120	4 m ³	mit Bedienung	125,00
Volvo	L 180	5 m ³	mit Bedienung	150,00
Raupen				
Raupe Cat	D 6		mit Bedienung	165,00
Raupenlader	Bobcat T770		mit Bedienung	100,00
Kettenhydraulik-Bagger				
Volvo	EC 380	40,00 t	mit Bedienung	165,00
Volvo	EC 300	30,00 t	mit Bedienung	160,00
Volvo	EC 250	25,00 t	mit Bedienung	125,00
Volvo	EC 220	22,00 t	mit Bedienung	125,00
Volvo	ECR 145	15,00 t	mit Bedienung	115,00
Cat	CAT 336	40,00 t	mit Bedienung	165,00
Cat	CAT 330	30,00 t	mit Bedienung	160,00
Cat	CAT 326	26,00 t	mit Bedienung	125,00
Cat	CAT 323	25,00 t	mit Bedienung	125,00
Cat	CAT 308	8,00 t	mit Bedienung	100,00
Cat	CAT 306	6,00 t	mit Bedienung	90,00
Cat	CAT 305-I	5,00 t	mit Bedienung	90,00
Cat	CAT 303.5	3,50 t	mit Bedienung	85,00
Felsmeißel (Zusatz-Anbaugeräte zum Bagger)				
Krupp	HM 300			65,00
Krupp	HM 1000			65,00
Krupp	HM 1300			75,00
Krupp	HM 1500			90,00
Betonpulverisierer (Zusatz-Anbaugeräte zum Bagger)				
NPK	G 18			90,00
Betonschere (Zusatz-Anbaugeräte zum Bagger)				
Krupp	CC 1501 R			90,00
Krupp	CC 2100 R			100,00

o.g. Nettopreise zzgl. gesetzl. MwSt.

Maschinen bzw. Gerätetyp			EP (€/h)
Sonstige Geräte (Zusatz-Anbaugeräte zum Bagger)			
Drehbare Hydraulik Erd- und Abbruchgreifer	0,6 – 1 m³		33,00
Drehbare Hydraulik-Sortiergreifer			33,00
Geräte und Personal mit Spezialausrüstung			
Radlader mit Schutzbelüftungsanlage nach BGI 581			170,50
Kettenhydraulikbagger mit Schutzbelüftungsanlage nach BGI 581			176,00
Volvo EC 240 mit Splitterschutz gem. BGI 833			214,50
Vibrationswalzenzüge und Vibrationsgeräte			
Walze		mit Bedienung	99,00
Schaffussswalze		mit Bedienung	99,00
Vibrostampfe		ohne Bedienung	22,00
Flächenrüttler Duomat AT 6000		ohne Bedienung	33,00
Flächenrüttler Duomat AT 10000		ohne Bedienung	44,00
Fahrzeuge			
LKW	13 t Nutzlast 3-Achs Abrollkipper	mit Fahrer	105,00
LKW	13 t Nutzlast 3-Achs Kipper (Allrad)	mit Fahrer	105,00
LKW	18 t Nutzlast 4-Achs Kipper	mit Fahrer	105,00
LKW	23 t Nutzlast (3-Achser mit Tandemanhänger (Zug))	mit Fahrer	116,00
LKW	25 t Nutzlast Sattelzug	mit Fahrer	116,00
Tiefeladerzug	32 t Nutzlast, Ladebreite 3,0 m, Höhe der Ladefläche 0,9 m	mit Fahrer	189,00
Versorgungsfahrzeug		mit Fahrer	86,90
Kehrmaschine		mit Fahrer	189,00
Personal			
Dipl.-Bauingenieur			104,80
Baumaschinist			57,40
Bau- und Maschinenschlosser / Schweißer			57,40
Meister (Bauschlosser-/KFZ-/Baumaschinen-)			71,70
Vorarbeiter			57,40
Facharbeiter			52,90
Bauhelfer			44,10
Zulage für Arbeiten mit Vollschutz			38,60

o.g. Nettopreise zzgl. gesetzl. MwSt.

Allgemeine Hinweise zu unserer Preisliste

- Die Preisliste hat Gültigkeit ab dem 01. Januar 2024 bis auf Widerruf.
- Mit dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit.
- Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) abzurufen unter www.scherer-kohl.de.
- Die Preisliste gilt vorbehaltlich etwaiger technischer Änderungen.
- Alle Preise verstehen sich jeweils ab Werk bzw. frei angeliefert Werke Ludwigshafen bzw. Mannheim.
- Transportpreise erhalten Sie gerne auf Anfrage.
- Mautgebühren werden bei Anfall auf Nachweis gesondert berechnet.
- Transportleistungen sind drei Werkzeuge vorher anzumelden.
- Abholungen sowie Anlieferungen größerer Mengen sind im Vorfeld mit der jeweils zuständigen Abteilung (siehe Seite 12 dieser Preisliste) abzustimmen.
- Im Auftragsfall stellen wir Ihnen selbstverständlich gerne die Zertifikate für unsere güteüberwachten RC-Baustoffe zur Verfügung.

Ansprechpartner

Abteilung	Ansprechpartner	Telefon / Email	Telefax
Leiter Vertriebsinnendienst	Hans-Jürgen Moser	+49 621 67150-37 moser.h@scherer-kohl.de	+49 621 678014
Projektsachbearbeiter Vertriebsinnendienst	Alessio Spoto	+49 621 67150-10 spoto.a@scherer-kohl.de	+49 621 678014
Projektleiterin Entsorgung /Vertrieb	Natalie Gross	+49 621 67 150-33 gross.n@scherer-kohl.de	+ 49 621 678014

Scherer & Kohl GmbH

Rheinhorststr. 63

67071 Ludwigshafen

Tel. +49 621 67150-0

Fax +49 621 678014

info@scherer-kohl.de

www.scherer-kohl.de

Amtsgericht Ludwigshafen - HRB Nr. 67064

Geschäftsführer: Stephan Heberger



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Liefer- und Entsorgungsleistungen der Scherer & Kohl GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- a. Für unsere sämtlichen Angebote, Lieferungen und Leistungen geltend ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern wir gegenüber den Kunden nicht ausdrücklich schriftlich davon abweichende Regelungen bestätigen. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne §13 BGB.
- b. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Bestellungen oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird. Diese werden daher nur wirksam vereinbart, wenn wir für den jeweiligen Vertragsabschluss diese schriftlich ausdrücklich anerkannt haben. Selbst wenn wir also auf ein Schreiben bezogen nehmen, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten ebenfalls keine Zustimmung zur Anwendung der Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter.
- c. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen können an allen Standorten der Scherer + Kohl GmbH eingesehen werden. Sie sind auch im Internet unter der Adresse <http://scherer-kohl.de> jederzeit einsehbar. Auf Anforderungen schicken wir die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gerne zu.

2. Preise und Angebote

- a. Unsere Angebote sind freibleibend und werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Falls sich aus dem Angebot nichts Anderweitiges ergibt, behalten unsere Angebote - jederzeit widerruflich - allerdings für die Dauer von max. 4 Wochen ab Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit. Verträge (Bestellung und Annahme) sowie ihre Änderungen oder Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst. Die in einem Leistungsverzeichnis des Kunden ggf. beschriebenen Materialanforderungen beziehen sich grundsätzlich nicht auf unseren Auftrag.
- b. Unterlagen (wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben), die Bestandteil des Angebots sind, haben, sofern nichts anderes vereinbart, keinen rechtsverbindlichen Charakter.
- c. Nebenabreden bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Zustimmung.
- d. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise unserer jeweils gültigen Preislisten zzgl. der am Liefertag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Unsere in Auftragsbestätigungen genannten Preise verstehen sich im Zweifel als Nettopreise zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Bei Aufträgen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, behalten wir uns eine Berechnung zu dem am Tag der Lieferung / Leistung gültigen Listenpreis vor.
- e. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes und Lieferung unsere Selbstkosten, insbesondere durch Dieselmotorkraftstoff, Heizöl, Fracht und / oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu korrigieren.
- f. Die Bestellpreise sind verbindliche Festpreise und beinhalten, soweit nichts anderes vereinbart, Versand-, Liefer- und Verpackungskosten. Dies gilt auch für Verträge mit Lieferfristen von mehr als 4 Monaten.
- g. Die Preise für Lieferungen gelten – sofern nicht anders vereinbart – frei Annahmestelle. Bei Lieferung ab Werk, Grube oder Lager (Abholung) verstehen sich unsere Preise frei Fahrzeug verladen. Sind keine Frachtsätze oder Frei-Baustellen-Preise vereinbart, berechnen wir den jeweils am Liefertag gültigen Frachttarif oder Richtsatz.
- h. Frei-Baustellen-Preise gelten immer für komplette Ausladung. Mindermengen berechtigen uns, Kleimgengenzuschläge zu berechnen. Die Entladung erfolgt grundsätzlich unmittelbar, zügig und nur an einer Stelle (max. 200 m Rückwärtsfahrt). Das Abgeben von Teilmengen an verschiedenen Stellen oder der Einsatz von Solo- oder Mehrachsfahrzeugen ist, sofern nicht gesondert vereinbart, nicht im Preis enthalten.
- i. Im Preis enthalten ist eine Verweildauer an der Baustelle von maximal 15 Minuten, die bei der Ankunft an der Baustelle beginnt. Sie endet mit Be-/Entladungsende. Eine längere Verweildauer ist vom Besteller gesondert auf der Grundlage der geltenden Preisliste zu vergüten.
- j. Im Preis enthalten sind bei Lieferung oder Abfuhr Einfachverwiegungen auf der Basis gespeicherter Leergewichte, sofern Abrechnungsmodus Gewicht vereinbart ist. Doppelverwiegung (leer und voll) ist gesondert zu vergüten.
- k. Für die Entsorgung gelten die zum Anfall- oder Ablagerungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorschriften der Entsorgungsstelle. Diese können auf Anfrage von uns benannt werden. Wir behalten uns vor, den Abrechnungsmodus auf Basis Raummaß oder Gewicht jederzeit und nach unserem Ermessen festzulegen und ggfs. auch zu verändern.

3. Gegenstand des Vertrags

- a. Aufträge, Nachträge, Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schrift- oder Textform und können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Für den Inhalt individueller Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Parteien maßgebend.
- b. Weicht eine Auftragsbestätigung des Vertragspartners von unserem Angebot oder der eigentlichen Bestellung ab, so sind wir hieran nur gebunden, wenn wir der Abweichung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- c. Die vom Vertragspartner im Entsorgungsnachweis (verantwortliche Erklärung) gemachten Angaben sowie von den Genehmigungsbehörden erteilten Auflagen sind Vertragsgrundlage und damit wesentlicher Bestandteil des Vertrags.

4. Zahlung

- a. Unsere Rechnungen sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart, ohne Abzug sofort nach Eingang fällig und innerhalb der auf der Rechnung ausgedruckten Frist zu bezahlen. Sollte es strittige Punkte in unseren Rechnungen geben, so sind alle unstrittigen Positionen fristgerecht zu bezahlen. Auch ein Zurücksenden von Originalrechnungen hat insoweit keine aufschiebende Wirkung.
- b. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so sind sämtliche noch offen stehende Forderungen sofort fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Kunde uns Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf.
- c. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. der Wechsel eingelöst wird und eine Rückbelastung durch die einlösende Bank nicht erfolgt ist. Die Entgegennahme von Schecks bewirkt nicht die Stundung unserer Forderungen. Entstehende Kosten gehen dabei zu Lasten des Auftraggebers. Für den ordnungsgemäßen Einzug übernehmen wir keine Haftung. Die Hereinnahme von Wechseln der Zahlung halber behalten wir uns vor.
- d. Alle Zahlungen des Kunden werden, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.
- e. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt – werden insbesondere Wechsel und Schecks nicht eingelöst bzw. zurückbelastet oder stellt der Kunde seine Zahlungen ein – oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die gesamte Restschuld fällig, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Zugleich verlieren vorgesehene Rabatte, Skonti etc. ihre Wirksamkeit.
- f. Unsere Lieferungen und Leistungen (L+L) sind nicht durch eine Warenkreditversicherung abgesichert. Für jeden Kunden führen wir eine Bonitätsprüfung durch, aus der sich die Höhe des von uns gewährten Kreditlimits ableitet. Sind Rechnungen überfällig, erfolgen solange keine weiteren L + L, bis der Zahlungseingang für diese Rechnungen erfolgt ist. Davon abhängig gilt: Wird durch die noch nicht berechneten L + L zusammen mit dem Saldo unserer offenen Forderungen das Kreditlimit überschritten, bestehen wir vor weiteren L + L auf A-Konto-Zahlungen oder sonstigen Sicherheitsleistungen.
- g. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen bzw. Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.
- h. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns mit Auftragserteilung eine Sicherheitsleistung in Höhe des erteilten Auftrages zu erbringen. Die Sicherheitsleistung hat entweder zu erfolgen in Form einer Vorauskasse oder aber alternativ in Form einer Bankbürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank, Sparkasse oder Raiffeisenbank.
- i. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungseistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen-, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheiten bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.
- j. Ist der Käufer nicht Unternehmer oder ist er Unternehmer, verwendet aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich, ist er verpflichtet, die Rechnung 2 Jahre aufzubewahren. In allen anderen Fällen muss er die Rechnung 10 Jahre aufbewahren.
- k. Verrechnungsklausel: Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen – gleichgültig welcher Art – gegenüber sämtlichen Forderungen des Kunden, die diesem gegen uns und gegen mit uns verbundene Unternehmen zustehen, auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen aufzurechnen, sofern dem Kunden bekannt ist, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen handelt.

5. Lieferung / Entsorgung

- a. Die Gefahr geht bei Lieferungen mit der Aufgabe zum Transport auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn „freie“ Lieferung vereinbart ist.
- b. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn wir schriftlich und ausdrücklich die Gewähr für deren Einhaltung übernommen haben.
- c. Der Kunde kann uns 24 Stunden nach Überschreitung des unverbindlichen Liefer-/Leistungstermins oder einer unverbindlichen Liefer-/Leistungsfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern/leisten. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug.
- d. Im Fall des Verzuges kann der Kunde neben Lieferung/Leistung, Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt.
- e. Schadensersatz statt der Leistung kann der Vertragspartner im Falle des Lieferverzuges nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und den o.g. Einschränkungen nur dann verlangen, wenn dieser uns bei Setzung der Nachfrist darauf hinweist, dass er bei Ausbleiben der Lieferung/Leistung Schadensersatzansprüche geltend machen wird.
- f. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Subunternehmern oder deren Nachunternehmern eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- g. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir zu Teillieferungen berechtigt.
- h. Voraussetzung für eine vereinbarte Lieferung frei Baustelle ist, dass eine befahrbare Straße für die jeweils vereinbarte Fahrzeuggröße besteht. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder zumutbar, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann.

- i. Änderungen der Fahrstrecke, die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns zu Nachforderungen. Durch das Befahren der Baustelle oder deren Zuwegung verursachte Straßenverschmutzung liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Die Wahl des Entladeplatzes ist abhängig von den Anfahrtsmöglichkeiten, über die im Zweifel der Fahrer entscheidet.
- j. Für unsere Fahrzeuge entstehende, unübliche Wartezeiten, die von uns nicht zu vertreten sind, berechtigen uns zu Nachforderungen.
- k. Liegt die Liefrierleistung bei uns, hat der Vertragspartner die Anlieferung umgehend eingehend zu prüfen und unverzüglich etwaige Reklamationen schriftlich zu erheben. Gleichzeitig ist uns die Möglichkeit einzuräumen, in einem angemessenen Zeitraum die Reklamation zu prüfen, ferner ist uns die Möglichkeit zur Nachlieferung/Nachbesserung/Austausch in einem angemessenen Zeitraum einzuräumen.
- l. Die Lieferung ist anerkannt, wenn ein Beschäftigter oder Beauftragter des Kunden den Empfang des Materials auf dem Lieferschein bestätigt hat. Bei Unternehmern gilt die den Lieferschein unterzeichnende Person als bevollmächtigt, das Material abzunehmen und den Empfang zu bestätigen.
- m. Die vereinbarten Leistungsrhythmen sind bindend, Leerfahrten sind kostenpflichtig.
- n. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung sind wir unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- o. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten.
- p. Soweit wir dem Käufer im Zusammenhang mit der Lieferung von Baustoffen, Behälter oder andere Geräte zur zeitweiligen eigenen Benutzung überlassen, ist der Käufer zur Rückgabe in unbeschädigtem Zustand innerhalb der vereinbarten oder den Umständen nach angemessenen Frist verpflichtet.
- q. Bei Verkauf nach Gewicht gilt das auf den Waagen der jeweiligen Betriebsstätte festgestellte Gewicht. Erfolgt die Lieferung/Entsorgung in Raummaß, wird die Menge auf Basis loser Masse LKW-Maß beim Verladen berechnet, Dreiachser 10 m³, Vierachser 18 m³, Zug/Sattel 18 m³.
- r. Bei Beförderung und Entsorgung von Materialien, gelten die zum Ablagerungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Vorschriften. Diese können auf Anfrage für die jeweiligen Entsorgungsstellen von uns benannt werden. Wir behalten uns vor, den Abrechnungsmodus auf Basis Raummaß oder Gewicht jederzeit nach unserem Ermessen festzulegen.

6. Mängelansprüche/Abnahme

- a. Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes entspricht den allgemeinen technischen Regelwerken und – soweit solche bestehen und besonders vereinbart wurden – den zusätzlichen technischen Regelwerken.
- b. Angaben in unseren jeweils gültigen Beschreibungen (z.B. Eingangsprüfungen, am Lieferwerk ausliegende Rezepturen) über die Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt, soweit sie in den zusätzlichen technischen Regelwerken als Vertragsbestandteil vorgesehen sind. Die Angaben sind als annähernd zu betrachten und dienen immer als Maßstab zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand mangelfrei ist, wobei in jedem Fall der Grenzwert um in den Regelwerken enthaltene Toleranzen über-/unterschritten werden darf. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind wir nicht verpflichtet, Lieferungen aus bestimmten Betrieben zu erbringen. Eine Haftung für die Einhaltung bestimmter Raumgewichte, Oberflächenzahlen, Griffigkeits- und Polierresistenzwerte wird nicht übernommen.
- c. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von uns, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.
- d. Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige setzt eine Probeentnahme entsprechend den gültigen DIN-Normen (z.B. DIN 1996) oder bei Abfällen entsprechend der LAGA PN 98 voraus. Eine Probeentnahme auf der Baustelle muss in Gegenwart unseres Beauftragten am unangestasteten Material erfolgen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind vom Unternehmer unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB gilt.
- e. Mündliche oder fermündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Insbesondere Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.
- f. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form einer mangelfreien Sache unter Ausschluss sonstiger Ansprüche. Ein Fehlschlag der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen des Mangels zu. Eine Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, wenn sich die Vertragsleistungen ihrer Natur nach einer Rückgewähr entziehen.
- g. Die Übernahme von Abfallstoffen setzt die wirksame Annahmeerklärung durch uns voraus. Die Abfälle gehen mit Übernahme in unser Eigentum über. Ausgenommen sind jene Abfälle, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen. Solche Abfälle können von uns zurückgewiesen werden. Sofern eine Annahme bereits erfolgt ist, hat der Vertragspartner die nicht der Deklaration entsprechenden Abfälle auf eigene Kosten zurückzunehmen. Verweigert er die Rücknahme, sind wir berechtigt, diese Abfälle nach Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig zu entsorgen und dem Vertragspartner die Kosten hierfür in Rechnung zu stellen.
- h. Die durch uns übernommenen Leistungspflichten entbinden den Vertragspartner nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe.

7. Haftung/Schadensersatz

- a. Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragshandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

- a. Für sämtliche Geschäfte, die die Lieferung von Waren zum Gegenstand haben, gilt der nachfolgende Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung der Vergütung und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehender Forderungen und der in engem Zusammenhang mit der gelieferten Ware bestehenden Nebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugschaden etc.) als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir nach Rücktrittserklärung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet.

b. Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht von uns gelieferter Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht von uns gelieferter Ware gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Vertragspartner durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Vertragspartner hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner allein oder zusammen mit nicht von uns gelieferter Ware veräußert, so tritt der Vertragspartner schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wenn die weiter veräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilswert an Miteigentum entspricht.

Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Vertragspartner schon jetzt die gegen den Dritten entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Vertragspartners eingebaut, so tritt dieser schon jetzt, die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks und von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab. Wir nehmen die Abtretung an.

c. Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die im Voraus abgetretenen Forderungen tatsächlich auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Vertragspartner nicht berechtigt.

d. Der Vertragspartner ist unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung abgetretener Forderungen ermächtigt. Wir werden von unserer eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der Vertragspartner die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind befugt, den Schuldner die Abtretung selbst anzuzeigen.

e. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung erlischt sowohl das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware, aber auch die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten, die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 20 %, so kann der Vertragspartner bis zu dieser Grenze Rückübertragung oder Freigabe verlangen. Mit Tilgung aller unserer Forderungen gegen den Vertragspartner aus Liefergeschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Vertragspartner über.

9. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmung

- a. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftformklausel ist ebenfalls nur schriftlich aufzuheben.
- b. Gerichtsstand bei Verträgen mit Kaufleuten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die aus diesem Vertrag entstehen, ist unser Geschäftssitz.
- c. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- d. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Vertragsbestimmung nach Treu und Glauben durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, tritt die gesetzliche Regelung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung.
- e. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbelegungsgesetz (VSBG): Scherer + Kohl GmbH wird nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen im Sinne des VSBG und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Stand Januar 2020